

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. November 1866.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Die Bürgerschaft erachtet es für wünschenswerth, daß bei den von der Deputation in Vorschlag gebrachten Bestimmungen einige Modificationen eintreten und beantragt demgemäß zu diesen Paragraphen die folgenden Aenderungen:

- 1) In der in Vorschlag gebrachten Abänderung des §. 21 — gedruckte Verhandlungen pag. 457, zweiter Absatz, verbiß: »Eine Schätzung dieses Werths« zc. — in der ersten Reihe hinter »von« einzuschalten: »der Behörde und«;
- 2) am Schlusse des zweiten Absatzes der pos. a des §. 55 hinter »beeidigter Schächer« zu setzen: »jedoch mit Ausnahme der behufs Feuerversicherung ausgefertigten Taxate von Immobilien;« — und würde hierdurch im §. 60, Nr. 1, drittes Alinea selbstverständlich in Wegfall kommen;
- 3) den letzten Absatz des §. 55 a auf die Vorschrift zu beschränken: »Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben«;
- 4) den §. 55 b sub 4 init. dahin zu fassen: »Procuren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advokaten und Notare befugt sind« u. s. w. wie im Bericht vorgeschlagen, unter Streichung des Wortes »Procuren«;
- 5) den §. 59 dahin zu fassen: »Die im §. 55 b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande ausgefertigt wurden, ferner alle Urkunden der im §. 55 a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im §. 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden«;
- 6) im §. 60 sub 2 nach den Worten »erlassenen Befehle« hinzuzufügen: »und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse« und ferner nach den Worten »Verhandlungen bei Ablösungssachen« hinzuzufügen: »Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurs-commissionen,« und endlich daselbst sub 4 die Bestimmung bezüglich der Quittungen, für welche eine Stempelabgabe überall nicht mehr zu entrichten sein würde, zu streichen.

Im Uebrigen erklärt sich die Bürgerschaft mit den Vorschlägen der berichtenden Deputation einverstanden und genehmigt die Fortdauer der jährlichen Steuern nach Maßgabe der bisherigen Steuerverordnung für das Jahr 1867.

2. Abänderung des §. 19 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend.

In voller Würdigung der in der Mittheilung vom 16. d. Mts. vom Senat hervorgehobenen Gründe erachtet auch die Bürgerschaft eine Abänderung des §. 19 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, für wünschenswerth.

Auch ihr würde der Wegfall von Alinea 3 des angeführten Paragraphen am meisten zusagen; da es indessen allerdings nicht ganz zweifellos ist, ob dies mit dem §. 102 der Verfassung in Einklang stünde, so sieht sie im Blick auf die bestimmt erklärte verneinende Ansicht des Senats, von diesem Ausweg auch ihrerseits ab.

Dagegen dürften überwiegende Gründe dafür sprechen, die gegenwärtig auf zwölf Jahre beschränkte Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer auf achtzehn

Jahre statt der vorgeschlagenen fünfzehn Jahre zu erstrecken, wie dies seiner Mittheilung zufolge auch dem Senat genehm sein wird. Die Bürgerschaft ertheilt dem Antrage des Senats ihre Zustimmung daher mit der ihrerseits empfohlenen Modification, daß die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer auf achtzehn Jahre erstreckt werde.

3. Straßenbau.

Den von der Deputation für das Jahr 1867 in Vorschlag gebrachten Straßenarbeiten ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

4. Verhütung gefährlicher Bauanlagen.

Die Bürgerschaft hat sich über den Gesetzentwurf zur Verhütung gefährlicher Bauten sammt dem Deputationsbericht vom 12. Mai 1865 durch eine Commission Bericht erstatten lassen und ist nach Maßgabe dieses Berichts der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, zu dem Zweck, um die Ausführung mangelhafter oder von mangelhaftem Material errichteter Gebäude möglichst zu verhindern, gezielte Vorschriften oder Einrichtungen zu treffen, daß auch insbesondere der Deputationsentwurf nicht annehmbar erscheint, und lehnt sie den letzteren hiermit ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 30. November 1866.

1. Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Der Senat hat das von der betreffenden Deputation am 16. Februar d. J. vorgelegte Project der Errichtung eines großartigen Neubaus, in welchem alle hiesigen Gerichte, die Polizeidirection und das Catasteramt Platz finden würden, einer eingehenden Prüfung unterzogen. Er hat sich der Erwägung nicht verschließen können, daß seit Einreichung jenes Berichts, welchen die Bürgerschaft durch Beschluß vom 14. März d. J. angenommen hat, die finanzielle Lage unseres Freistaats eine so wesentliche Aenderung erlitten hat, daß die Bewilligung einer so bedeutenden Summe, wie sie das fragliche Unternehmen erfordert, zu den größten Bedenken Anlaß geben muß. Sollte nämlich der Neubau auch mit dem vom Baudirector Schröder ausgearbeiteten, einer weiteren Revision aber noch nicht unterzogenen Anschlage von 280,000 Thalern gegen die bisherige bei Staats- und Privatbauten gemachte Erfahrung herzustellen sein, so ist von vorneherein ein ansehnlicher Betrag für die nicht in Rechnung gezogenen Gasleitungen und Beleuchtungsapparate, ein weit bedeutenderer aber für die Ausrüstung und Möblirung von etwa 90 Sälen und Zimmern hinzuzurechnen. Der daraus sich ergebende Geldbedarf würde selbst bei der vorgeschlagenen Vertheilung auf 10 Jahre nur durch eine kostspielige Anleihe zu beschaffen und deren Verzinsung und Amortisation eine so bedeutende Verschönerung des laufenden Haushalts, welcher außerdem die bedeutenden Kosten für Unterhaltung, Reinigung, Erleuchtung, Heizung und Aufsicht zu tragen hätte, zur unmittelbaren Folge haben, daß nothwendig auf Deckungsmittel dieser ganz neuen Ausgabe, welche nach der Natur der Sache nur in einer besonderen Steuer zu finden wäre, sofort und vor der Bewilligung der Ausgaben Bedacht genommen werden müßte.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit dürfte es aber sehr gewagt sein, über die Steuerkraft der Staatsbürger für irgend entbehrliche oder aufschiebbare Zwecke zu disponiren. Wie die Einnahmen unseres Staats künftig sich gestalten werden, läßt sich zur Zeit nicht berechnen oder voraussagen. Dagegen haben wir die Gewißheit, daß die Neugestaltung Deutschlands für unser Gemeinwesen sehr erhebliche finanzielle Lasten und Opfer zur Folge haben und, abgesehen von allen anderen Anforderungen

2. Abänderung des

Der Senat stimmt dem Antrage der Mitglieder der Handelskammer zu und wird für die Publication

Den Anträgen der Senat betreffend, ertheilt auch der Senat

4. Erniedrigung

Ueber den beifolgenden Antrag für Erniedrigung des der Senat der Erklärung, daß sie sich dahin geäußert, daß sie zu vertheilen, gleichwohl auch bewilligt werden sollte, Jahres 1867 geist werden

5. Nachbewilligung

Der Senat theilt dem Antrage, den beifolgenden Bescheid, mit. Die Finanzen

6. Nachbewilligung für

Nach Anzeige des Landesamts für den öffentlichen Gesundheitswesen im Sommer 1867, während welcher Summe, während